

Privater Gestaltungsplan „Weihermatt“

Bekanntmachung der kommunalen Festsetzung und der Genehmigung der Baudirektion:

Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde Urdorf haben an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- Dem privaten Gestaltungsplan „Weihermatt“ wird zugestimmt.
- Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan „Weihermatt“ vorzunehmen, sofern sich diese im Nachgang von Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen und kein Ermessen besteht.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. KS-0051/25 vom 4. Juni 2025 den privaten Gestaltungsplan «Weihermatt» genehmigt.

Auflage:

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, von Donnerstag, 12. Juni 2025 bis Samstag, 12. Juli 2025 in der Gemeindeverwaltung (Gemeindehaus A), Planungsabteilung (UG 12), während den regulären Schalteröffnungszeiten öffentlich auf (§ 5 Abs. 3 PBG) oder sind via www.urdorf.ch einsehbar.

Rechtsmittel:

Gegen die Zustimmung der Gemeindeversammlung sowie gegen den Genehmigungsentscheid der Baudirektion kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden (§§ 329 ff. PBG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

8902 Urdorf, 12. Juni 2025

Gemeinderat Urdorf